



## **Kulturausschuss**

### **39. Sitzung (öffentlich)**

11. November 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Fritz Behrens (SPD)

Protokoll: Stefan Welter

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |   |          |
|---|----------|
| <b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>                           | <b>5</b> |
| a) <b>Begrüßung von Jürgen Antoni als neues Ausschussmitglied</b> |          |
| b) <b>Umstellung der Tagesordnung</b>                             |          |
| Der Ausschuss erhebt keine Einwände.                              |          |
| <b>1 Aktuelle Viertelstunde</b>                                   | <b>6</b> |
| <b>Situation der Kunstsammlung Schloss Moyland</b>                |          |
| Auf Antrag der SPD-Fraktion                                       |          |

**2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) 9**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/10028

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf am 9. Dezember 2009 abschließend zu beraten und bis dahin Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu erbitten.

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) 14**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9700

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 14/2948 sowie Vorlage 14/2981

Berichterstattergespräch  
Vorlage 14/2862

**Einzelplan 02 – kulturelevante Kapitel**

Erläuterungsband Vorlage 14/2800

**Änderungsanträge**

Der Ausschuss **lehnt** den **Änderungsantrag lfd. Nr. 2** der SPD-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **ab**.

Der Ausschuss **lehnt** den **Änderungsantrag lfd. Nr. 1** der SPD-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion **ab**.

Sodann **nimmt** der Ausschuss **Einzelplan 02 – Kapitel 02060** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der SPD-Fraktion **unverändert an**.

Anschließend **nimmt** der Ausschuss **Einzelplan 02 – Kapitel 02062** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der SPD-Fraktion **unverändert an**.

**4 Aktuelle Situation der Musiklehrerausbildung und des Musikunterrichts in NRW** **18**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 14/2948

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 erneut aufzurufen.

\* \* \*



## 2 **Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/10028

*Der Gesetzentwurf wurde am 5. November 2009 im Plenum beraten und an den Kulturausschuss überwiesen.*

**Vorsitzender Dr. Fritz Behrens** weist auf die heute zugegangene Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hin. Der Gesetzentwurf sei von der Landesregierung reichlich spät eingereicht worden, was die Pflichten des Parlaments zur Anhörung von Verbänden betreffe, für die die Geschäftsordnung eine Frist zur Abgabe von Stellungnahmen von mindestens sechs Wochen vorsehe. Diese Frist könne man jedoch nicht einhalten, wenn man das Gesetz rechtzeitig verabschieden wolle.

In diesem Fall müsse man den kommunalen Spitzenverbänden eine verkürzte Frist bis zur Ausschusssitzung am 9. Dezember 2009 einräumen. Einen entsprechenden Brief werde er sogleich nach Abschluss der Sitzung versenden. Am 9. Dezember 2009 komme man dann zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss. Bei gewöhnlichem Verlauf des Verfahrens könne der Gesetzentwurf dann zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Nun bleibe für die Diskussion inhaltlicher Fragen recht wenig Zeit.

**StS Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff (StK)** weist darauf hin, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf vor der Einbringung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt habe, sodass er sie nicht unvorbereitet treffe.

**Vorsitzender Dr. Fritz Behrens** betont, zum einen sei die Landesregierung dazu auch verpflichtet, zum anderen entbinde es den Ausschuss nicht von seiner Verpflichtung, die kommunalen Spitzenverbände anzuhören.

Sodann berichtet **StS Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff (StK)** wie folgt:

Anlass für den Gesetzentwurf ist das Auslaufen des Gesetzes. Der Grund für Änderungen liegt ganz wesentlich darin, dass im Verlauf von 18 Jahren Dinge nun doch neu angegangen werden müssen etwa aufgrund der zwischenzeitlichen Bedeutung der elektronischen Medien. Bei den Veränderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Punkte.

Erstens. Änderung der Gesetzssystematik im Sinne einer Zuordnung der einzelnen Themenkomplexe zu einem neuen Aufbau.

Zweitens. Ich will es verkürzen: In § 3 Abs. 4 wird das Gesetz den technischen Anforderungen angepasst. Für die Übernahme elektronischer Unterlagen müssen die

IT-Systeme der abgebenden Behörden und der Archive kompatibel sein. Um unkalkulierbare Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme nichtkompatibler elektronischer Dokumente zu vermeiden, müssen die Archive schon in der Phase des Systemdesigns einbezogen werden.

Drittens. Neu ist der in § 5 normierte Schutz kommunalen Archivguts vor Veräußerungen. Der Entwurf folgt insoweit den Forderungen der kommunalen Archive, was ich für einen wichtigen Punkt halte. § 10 Abs. 5 Nr. 2 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass mit dem geschützten Archivgut nur solches gemeint ist, das durch Verwaltungshandeln des Archivträgers entstanden ist. Das heißt, wir wollten den Kommunen keine Vorschriften für anderes Archivgut machen, was ihnen unbenommen lässt, auch dieses für unveräußerlich zu erklären.

Viertens. Ein bestimmtes Nutzungsinteresse ist für die wissenschaftliche Erforschung des Schicksals von Personen unter der nationalsozialistischen Herrschaft erforderlich. Mit der sogenannten Yad-Vashem-Befugnis in § 7 wird die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aus noch gesperrtem Archivgut geschaffen.

Fünftens. Ebenfalls im Gesetz geregelt, allerdings nur innerhalb der Verwaltung von Interesse, ist die Abänderung des Gesetzes mit Blick auf nicht archivwürdige dauerhaft aufzubewahrende Unterlagen. Bei dem bislang kraft Gesetzes zu übernehmenden Archivgut, das inhaltlich nicht archivwürdig ist, handelt es sich um Akten aus dem Justizbereich. Im Gegensatz zu den Grundbüchern sind diese jüngeren Grundakten inhaltlich nicht archivwürdig, da die wesentlichen dort enthaltenen Informationen bereits in komprimierter Form in den Grundbüchern stehen und sie keine wichtigen zusätzlichen Informationen zu den besonderen Geschichtsepochen mehr enthalten.

Ich glaube, dies sind die wesentlichen Änderungen. Dabei will ich es zur Einführung bewenden lassen. Wir können in der Diskussion gerne noch zu Einzelheiten Stellung nehmen.

**Claudia Scheler (SPD)** spricht sich dafür aus, die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände abzuwarten. In ihrer Stellungnahme mache die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einige kritische Anmerkungen zum Gesetzesentwurf, über die man ebenfalls diskutieren müsse. Vor diesem Hintergrund plädiert sie dafür, den Gesetzesentwurf nicht in einem Schnellverfahren durchzuwinken, sondern sich intensiv mit der Materie auseinanderzusetzen.

Zudem dürfe man nicht nur das Landesarchiv sehen, sondern müsse auch die kommunalen Archive sowie die Archive in sonstiger öffentlicher Trägerschaft im Blick haben. An der Universität Düsseldorf habe sie an der Eröffnung der Bibliotheksreihe „Nacht der Bibliotheken“ teilgenommen, bei der das Thomas-Mann-Archiv vorgestellt worden sei. Darin fänden sich wahre Schätze. Jedoch müsse man das zahlreiche Archivgut pflegen, fördern und aufbewahren, was finanzielle Mittel erfordere. Darüber hinaus müsse man neue Sammlungen aufbauen. Auf der anderen Seite höre man jedoch Klagen über die Einsparung von Personal und Sachmitteln.

Sie bedaure, dass man diesen Punkt auch im Plenum nur am Rande behandle. Stattdessen sollte man sich generell über das große Thema Archive unterhalten, zu dem auch das Archivgesetz zähle. In der letzten Legislaturperiode habe sich auch die CDU-Fraktion sehr kritisch mit dem sogenannten Pflichtexemplargesetz auseinandergesetzt. Ebenso sei über neue Medien und die digitale Welt gesprochen worden, die in diesem Gesetzentwurf viel zu kurz kämen, weil sie aufgrund der damit verbundenen Problem zum Gehen völlig neuer Wege aufforderten. Sie rät, sich in der neuen Legislaturperiode mit dem gesamten Thema zu beschäftigen und nicht nur wie jetzt in einem Schnellverfahren unter Zeitdruck das Archivgesetz zu erneuern.

Zwar sei der Beratungsgang dieses Gesetzes kurz, meint **Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)**. Allerdings diskutiere man seit Jahren über diese wichtigen Fragen sehr intensiv miteinander. Dabei müsse man sich über das vorliegende Gesetz hinaus überhaupt Gedanken und Sorgen um die Archive machen, was nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs natürlich ein großes öffentliches Thema geworden sei. Dabei handele es sich vielleicht um den einzigen positiven Nebeneffekt der Katastrophe in Köln: Bei Archiven und archivischer Sicherung handele es sich nicht um nebenrangige Themen.

Jürgen Rüttgers habe als erster nordrhein-westfälischer Ministerpräsident Archive in einer Regierungserklärung angesprochen und zwar schon in seiner ersten Rede im Landtag. Die Landesregierung kümmere sich sehr intensiv um die Archive, vor allen Dingen um die Sicherung und Restaurierung von Archivgut. Den Neubau des Landesarchivs habe man im Ausschuss ausführlich beraten.

Als Historiker seien ihm Archive selbstverständlich besonders lieb und teuer, die die Grundlage aller historischen Arbeit überhaupt bildeten. Es gehe nicht nur um Aufbewahrungsstätten von Restbeständen, sondern um das Bergen von Potenzialen zur Korrektur eingefahrener Sichtweisen auf Geschichte. Damit hätten Archive eine außerordentliche Wichtigkeit, die das Archivgesetz mit seinem bekanntermaßen langen internen Vorlauf gewährleiste.

Veränderungen am Gesetzentwurf im Beratungsverlauf könne er sich durchaus vorstellen, was aber auch in dem knappen zeitlichen Rahmen möglich sei. Denn er halte das Archivgesetz auch nicht für so wesentlich, um unbedingt ein ausgedehntes Verfahren durchzuführen. Er spricht sich dafür aus, mögliche Änderungsanträge in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses einzubringen und zu beraten, um das Gesetz dann in der letzten Plenarsitzung zu verabschieden.

**Vorsitzender Dr. Fritz Behrens** mutmaßt, dass bereits Johannes Rau als Ministerpräsident Archive in einer Regierungserklärung angesprochen habe.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)** erklärt, diese Information stamme von einem Archivar.

**Oliver Keymis (GRÜNE)** erinnert an die zeitliche Befristung des gegenwärtigen Archivgesetzes bis zum 31. Dezember 2009, sodass man zwingend handeln müsse. Gleichwohl solle man das formale parlamentarische Verfahren so gut wie in der Kürze der Zeit möglich einhalten. Änderungsanträge könnten dabei sogar noch in der Plenardebatte gestellt werden. Er spricht sich dagegen aus, in diesem Zusammenhang das Thema der Archive insgesamt zu diskutieren.

Man müsse die Vorlage 14/2988 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stärker in den Blick nehmen, in der es heiße:

Bezüglich weiterer datenschutzrelevanter Aspekte, die die LDI NRW in ihren Stellungnahmen vom 27.05. und 22.09.2009 sowie in der gemeinsamen Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatskanzlei und des Landesarchivs am 11.08.2009 thematisiert hatte und die bislang noch keine (hinreichende) Berücksichtigung gefunden haben, bleibt letztlich die Entwicklung der Anwendungspraxis des ArchivG abzuwarten. Die LDI NRW bittet bereits jetzt vorsorglich darum, im Jahr 2014 rechtzeitig in die Evaluation des Gesetzes eingebunden zu werden.

Dem Gesetzentwurf stünde es seiner Meinung nach sicher gut an, Modernisierungen einzuarbeiten.

**Angela Freimuth (FDP)** würde ein zügiges Verfahren begrüßen. Aufgrund der Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit müsse man sicherlich einige Punkte prüfen. Etwaige Änderungsanträge möge eine Fraktion den anderen rechtzeitig mitteilen, um sich anschließend über eine mögliche Sondersitzung oder die Beratung im Plenum abzustimmen.

**MR'in Halstenberg (Staatskanzlei)** merkt an, die Landesregierung habe den Gesetzentwurf ungefähr zum Zeitpunkt des Einsturzes des Kölner Stadtarchivs mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, der zu einer relativ langen Pause und zur Prüfung geführt habe, ob das Archivgesetz in Bezug auf die Sicherheit von zukünftigen Archibauten geändert werden müsse.

Mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sei es zu einer sehr engen Abstimmung gekommen, wenn man auch im Ergebnis nicht ganz übereinstimme. Auf einige Punkte wolle sie kurz eingehen.

Erstens. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kritisiere, dass keine Harmonisierung mit dem IFG erfolgt sei. Die Landesregierung halte das Archivgesetz diesbezüglich jedoch für Lex specialis, was sich auch aus den Erläuterungen zu § 6 des Gesetzentwurfs ergebe.

Zweitens. Bei der sogenannten Yad-Vashem-Klausel handele es sich um eine sehr neue Bestimmung in Archivgesetzen, nachdem die Gedenkstätte Yad Vashem vor einigen Jahren Unterlagen erbeten hätte, es dafür aber in keinem Gesetz eine rechtliche Grundlage geben habe, sodass man zu entsprechenden Verträgen gekommen sei. Nun folgten die Länder nach und nach den Datenschutzbeauftragten und versuchten, diesen sehr schwierigen Fall in einen Gesetzestext umzusetzen. Mit der



Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit habe man vereinbart, bei zukünftigen Anträgen sehr genau zu prüfen, ob und an wen man Archivgut herausgeben dürfe.

Die Landesregierung folge dem Wunsch der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Fachaufsicht möge solche Anträge bewilligen, ausdrücklich nicht, da es dem Gesetz fremd sei, dass die Fachaufsicht per Gesetz Zuständigkeiten an sich ziehe.

Drittens. Bei den Schutzfristen kritisiere die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass das personenbezogene Archivgut nicht normenklar definiert werde. In der Erläuterung des Gesetzes zu § 7 heiße es hierzu jedoch:

wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind.

Etwa bei Zeugnismbüchern sei die betroffene Person jedoch wesentlicher Gegenstand. Insofern hoffe die Landesregierung, dass es nicht zu den befürchteten Irritationen kommen werde.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)** bittet darum, nicht nur die datenschutzrechtlichen Hinweise, sondern auch die seiner Meinung nach mindestens ebenso erheblichen archivfachlichen sowie die Überlegungen von Historikern zu berücksichtigen. Wenn man etwa Einweisungen und Ermordungen in Behinderteneinrichtungen während des Nationalsozialismus untersuchen wolle, brauche man Namen. Ohne Namen werde ein Archiv über weite Strecken wertlos. Dies müsse man berücksichtigen, bevor man auf eine Datenschutzeuphorie hereinfalle und alle Namen streiche.

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf am 9. Dezember 2009 abschließend zu beraten und bis dahin Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu erbiten.

